

Eidgenössisches Departement des Inneren Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärkontrollen

Per Email an: christa.von-burg@blv.admin.ch

30. April 2015

Stellungnahme zur Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Februar 2015 haben Sie uns zur Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen konsultiert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Verzicht auf die IUU-Kontrolle bei Importen von Fischereierzeugnissen aus der EU, Norwegen und Island

Die Schweiz importierte gemäss Statistik der EZV im Jahre 2014 rund 72'000 Tonnen (t) Fischereierzeugnisse:

—	46'649 t Fische, Krebse, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere des HS Kapitels 03
	20'492 t zubereitete Fische der HS Positionen 1604

4'834 t zubereitete Krebs-/Weichtiere/wirbellose Wassertiere der HS Positionen 1605

Von diesen 72'000 Tonnen stammen 47'000 Tonnen oder rund zwei Drittel aus der EU sowie Norwegen und Island. In Bezug auf die Anzahl Sendungen dürfte deren Anteil zusammen sogar deutlich mehr als 80 Prozent aller in die Schweiz eingeführten Sendungen mit Fischereierzeugnissen ausmachen.

Aufgrund des bilateralen Veterinärabkommens bilden die EU inklusive Norwegen und Island zusammen mit der Schweiz einen gemeinsamen Veterinärraum und anerkennen gegenseitig die Äquivalenz der Gesetzgebung und Kontrollen in Veterinärbereich. Bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dieser Staatengruppe verzichtet die Schweiz auf Gesundheitszeugnisse und Veterinärkontrollen. Somit können heute 80 Prozent der Fischimporte ungehindert und ohne besondere Formalitäten in die Schweiz eingeführt werden.

Stellungnahme zur Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen

Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/20081 ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei geschaffen. Gestützt auf diese Verordnung ist die Einfuhr von Produkten aus IUU-Fischerei in die EU seit dem 1. Oktober 2010 verboten. Alle Einfuhren sowie alle Anlandungen von Meeresfischereierzeugnissen werden in diesen Staaten vorbildlich kontrolliert. Die Kontrolleure prüfen auch die Verarbeitungsbetriebe. Die EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island gehören allesamt zu den Staaten mit hochentwickelter behördlicher Überwachung der Fischerei. Diese Staaten können als IUU-sicher eingestuft werden. Exporte von Erzeugnissen aus illegaler Fischerei können durch das Kontrollsystem der EU und der assoziierten EFTA-Staaten Norwegen und Island aus diesen Ländern ausgeschlossen werden. Eine zusätzliche Kontrolle durch die Schweiz bei Einfuhren aus diesen Ländern ist nutzlos und überflüssig.

economiesuisse verlangt, dass bei Importen aus allen EU-Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen und Island auf die IUU-Kontrolle verzichtet wird.

Die Ausgestaltung des vereinfachten Kontrollverfahrens gemäss Art. 6 und Art. 7 geht aus den Vernehmlassungsunterlagen leider nicht hervor. Soweit erkennbar, entfällt nur die Pflicht zur Voranmeldung. Die übrigen Formalitäten und damit ein grosser Teil des Aufwands bleiben. Für Importe aus den EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island lehnen wir auch das vereinfachte Kontrollverfahren ab. Diese Staatengruppe bietet genügend Sicherheit in Bezug auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei. Auch eine vereinfachte Kontrolle in der Schweiz bringt ausser administrativem Mehraufwand nichts. Das zentrale Anliegen der Motion 09.3614 wird durch eine Ausnahmeregelung für die EU, Norwegen und Island in keiner Weise unterlaufen. Nachdem seit einigen Jahren bei 80 Prozent aller Sendungen mit Fischereierzeugnissen auf die Zeugnispflicht und die Veterinärkontrolle verzichtet wird, ist es widersinnig, in Bezug auf die IUU-Fischerei ein neues, flächendeckendes Kontrollsystem aufzubauen, welches den legalen Handel mit diesen anerkanntermassen sicheren Staaten unnötig behindert.

Sämtliche Fischereierzeugnisse, welche in einem EU-Land zum freien Verkehr zugelassen wurden, können innerhalb des gesamten EU-Binnenmarkts ohne weitere Kontrollen frei zirkulieren. Es ist nicht schlüssig, weshalb die gleichen Fischereiprodukte, welche in der EU frei zirkulieren können, in der Schweiz nochmals einer zusätzlichen Kontrolle unterzogen werden sollten. Die EFTA-Staaten Norwegen und Island gelten ebenfalls als IUU-sicher, sodass auch bei diesen Staaten auf die Vorlage, Kontrolle und Archivierung von Fangbescheinigungen ohne Risiko verzichtet werden kann.

Wir anerkennen dagegen, dass Fischereierzeugnisse, welche aus Drittstaaten und vor allem aus gefährdeten Staaten direkt oder im Transit durch die EU in die Schweiz gelangen, in Bezug auf IUU-Fischerei die Kontrollen in der Schweiz durchlaufen müssen.

2 Gleiche Handhabung der Vorausanmeldefrist für die IUU-Daten wie bei TRACES

Die Vorausanmeldefrist gemäss Artikel 4 Abs. 1 soll drei Arbeitstage betragen. Diese Vorgabe ist nicht realistisch und praxisfremd. Insbesondere bei Frischfischimporten, die per Luftfracht transportiert werden, liegen die Laufzeiten einer Sendung mehrheitlich zwischen 4 bis 24 Stunden.

Im ZESA-Abkommen werden die Sicherheitsdaten nur vier Stunden vor der Landung respektive bei Kurzstreckenflügen spätestens vor dem Abheben des Flugzeugs verlangt. Die Voranmeldung im Veterinärsystem TRACES können noch bis zur Landung des Flugzeugs übermittelt werden.

Die vorgesehenen Vorausanmeldefristen müssen massiv verkürzt werden. Wir verlangen, dass die Vorausanmeldefrist für die IUU-Daten im Luftverkehr gleich gehandhabt wird wie bei TRACES (Übermittlung spätestens vor der Landung des Flugzeugs).

Stellungnahme zur Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen

Für Einfuhren per LKW, Bahn oder Binnenschiff (insbesondere auch Container) muss die Voranmeldefrist maximal vier Stunden vor der Gestellung betragen.

3 Die Verfügbarkeit der Kontrollorgane hat sich nach den Verkehrsströmen zu richten Frische Fischereierzeugnisse gelangen per LKW oder Luftfracht praktisch rund um die Uhr in die Schweiz. Verderblichen Produkte müssen unverzüglich verzollt und an die Empfänger weitergeleitet werden können. Die Abfertigungen finden auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen statt. Es ist daher sicherzustellen, dass die Dokumentenprüfung durch die Kontrollorgane zu keinerlei Behinderungen oder Verzögerungen in der Logistikkette führt.

In Deutschland arbeiten die Kontrollstellen täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen. Am Flughafen Frankfurt/Main steht der Dienst von 6 bis 21 Uhr zur Verfügung. Die Bearbeitung der Anfragen dauert erfahrungsgemäss zwischen 1 bis 3 Stunden.

4 Gültigkeit von Kopien der Fangzertifikate

Gemäss Art. 4 der Verordnung werden die Fangzertifikate gescannt und an die Kontrollstelle übermittelt. Wir gehen davon aus, dass grundsätzlich keine Originaldokumente vorliegen müssen. Auch in der EU werden die "Catch Certificates" nur anhand von Kopien geprüft. In der heutigen digitalen Welt begrüssen wir die Anerkennung von Dokumenten in kopierter Form.

5 Die IUU-Prüfung muss ohne zusätzliche Datenerfassung auskommen

Gemäss Art. 15 und 16 sind die Daten für die IUU-Prüfung vom Wirtschaftsbeteiligten in das Informationssystem der Verwaltung einzugeben. Wenn wir davon ausgehen, dass die Einfuhren aus der EU, aus Norwegen und aus Island gänzlich von der IUU-Prüfung ausgenommen werden, sind alle andern Daten bereits elektronisch im Veterinärsystem TRACES vorhanden. Entweder werden die Daten bereits an der EU-Aussengrenze erfasst oder dann am Ankunftsflughafen in der Schweiz. Praktisch dieselben Daten werden nochmals im Zollanmeldesystem e-dec erfasst und an die Zollverwaltung übermittelt. Wir verlangen, dass für die IUU-Prüfung die Daten nicht noch einmal in einem separaten Informationssystem erfasst werden müssen, sondern dass sich die Verwaltung für die Kontrolle auf die bereits vorhandenen Datenbestände und die eingescannten Dokumente stützt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Dr. Jan Atteslander Mitglied der Geschäftsleitung

Jan Atrolen der

Projektleiterin Aussenwirtschaft

I Ruckstuhl

Sandra Ruckstuhl